

KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen, Entbindungspflegern, Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. BerufspsychologInnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen
 4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen
 5. „SchwangerschaftsberaterInnen“ nach §§ 3+8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 6. Staatlich anerkannte: SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen – ABER: ErzieherInnen NICHT!
- 7. LehrerInnen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sollen sie:**

- Mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- Und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft = INSOFA**

- Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln
- Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen (BerufsgeheimnisträgerInnen) ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren!

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Wichtig!

- **Über diese Meldung sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**
- **Es sei denn**, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, z.B. wenn höchstwahrscheinlich die Eltern die erforderliche Inobhutnahme verhindern würden.

Beteiligung von BerufsgeheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung, die eine evtl. KWG mitgeteilt haben.

Ziel der Beteiligung:

„...Sicherstellung einer aus fachlicher Sicht möglichst umfassenden Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung...“

§8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt (...), sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, ...

- Personen, die gemäß §4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Verfahren:

- Das Jugendamt prüft, ob Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist.
- Einbeziehung ist erforderlich, wenn das Jugendamt weitere Erkenntnisse braucht, die es ohne Einbeziehung nicht oder nur sehr erschwert erlangen kann. Dann kann es einen gemeinsamen Austausch über die Situation des Kindes geben.
- ...bspw. Eine Lehrkraft an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, die die Auswirkungen von elterlichem Verhalten auf das Kind gut beurteilen kann. (§4 Absatz 1 Nr. 6 KKG)
- Auch wenn die Eltern nach der Mitteilung durch die Schule die Kommunikation evtl. abbrechen, kann es fachlich erforderlich sein, gerade die mitteilende Person an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, weil diese z.B. ganz konkrete Beobachtungen im Hinblick auf das Kind oder die Interaktion mit den Eltern gemacht hat.
- **Gegen eine Beteiligung kann sprechen**, wenn das Vertrauensverhältnis der Familie zu der mitteilenden Person bereits stark geschädigt ist und die Familie sich explizit dagegen ausspricht.
- **In jedem Fall unterbleibt die Beteiligung, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird!**

Dürfen BerufsgeheimnisträgerInnen ihre Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung verweigern?

- Ja, es besteht keine Mitwirkungsverpflichtung (§8a, Abs. 1 S.2 Nr. 2 SGB VIII)
- BerufsgeheimnisträgerInnen unterliegen keiner Rechtsverpflichtung, sich am Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen; auch dann nicht, wenn die Fachkräfte des Jugendamtes die Mitwirkung für erforderlich halten!
- Das Jugendamt ist nicht befugt, die Mitwirkung von BerufsgeheimnisträgerInnen anzuordnen.
- Es kann sich aber eventuelle aus den eigenen Rechtspflichten der BerufsgeheimnisträgerInnen eine Pflicht zur Mitwirkung aufgrund der eigenen Schutzpflichten ergeben.
Im Fokus stehen dabei die Pflichten aus §4 KKG in Verbindung mit einer möglichen Garantenstellung nach §13 StGB gegenüber dem Kind.

Und

- Verweigern BerufsgeheimnisträgerInnen die Mitwirkung bei der Gefährdungseinschätzung, fehlen den Fachkräften der Jugendämter ggf. wichtige Informationen für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Da die Qualität von Gefährdungseinschätzungen maßgeblich von der Kenntnis der konkreten Umstände

des Einzelfalls abhängig ist, kann diese ungenauere Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung zur Folge haben.

- **D.h. BerufsheimnisträgerInnen sind Personen, die mit ihrer Mitwirkung einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Sicherung des Kindeswohls beitragen können!**

Rückmeldepflicht § 4 Abs. 4 KKG

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben:

- Ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht
- Und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ziel:

- **Verbesserung des Kinderschutzes durch die stärkere Einbindung der BerufsheimnisträgerInnen in Kinderschutzfälle**

Darf das Jugendamt auf die Rückmeldung auch verzichten?

- **NEIN**
- Die Rückmeldeverpflichtung nach §4 Abs. 4 KKG ist eine **Soll-Verpflichtung**, es muss grundsätzlich eine Rückmeldung erfolgen. (Ausnahme: in besonderen, atypischen Fällen, Beweislast beim Jugendamt)

Welchen Inhalt darf die Rückmeldung haben?

- **Nur Angaben, ob das Jugendamt:**
 - **Die gewichtigen Anhaltspunkte für die KWG bestätigt sieht**
 - **Zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist**
 - **Die Mitteilung dieser Informationen würde einer qualifizierten Eingangsbestätigung gleichkommen.**
- **Unzulässig sind die Übermittlungen weiterer Angaben:**
 - **Über die Art der KWG**
 - **Über das konkrete Handeln des Jugendamtes**
 - **Art und Weise einer Hilfgewährung**
 - **Inobhutnahme**
 - **Beratungsinhalte**

In welcher Art und Weise diese Rückmeldung erfolgt, liegt im Organisationsermessen des Jugendamtes. Diese Rückmeldung muss nicht auf jeweilige Meldende beschränkt sein.

(Im Kreis RD-ECK gibt es dafür Formulare, siehe Leitfaden....)